

Geschäftsverzeichnisnr. 7378

Entscheid Nr. 108/2021
vom 15. Juli 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen betreffend Artikel 27 § 1 des Gesetzes vom 28. April 2003 « über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit », ersetzt durch Artikel 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 « zur Gewährleistung der Dauerhaftigkeit und des sozialen Charakters der ergänzenden Altersversorgung sowie zur Verstärkung des ergänzenden Charakters in Bezug auf die Ruhestandspensionen », gestellt vom Arbeitsgericht Gent, Abteilung Oudenaarde.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und F. Daoût, den Richtern P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, und der emeritierten Richterin T. Merckx-Van Goey gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 5. März 2020, dessen Ausfertigung am 12. März 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Gent, Abteilung Oudenaarde, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

- « Verstößt Artikel 18 § 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Unterschied einführt zwischen einerseits Personen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 ihre Pension beantragt haben, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 in Pension gegangen sind und somit dazu verpflichtet werden, ihre ergänzende Pension aufzunehmen, sobald sie in (Vorruhestands-)Pension gehen - wobei sie keine Übergangsmaßnahmen genießen können -, und andererseits Personen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 in (Vorruhestands-)Pension gegangen sind und nicht dazu verpflichtet wurden, zu diesem Zeitpunkt ihre ergänzende Pension aufzunehmen, wodurch der Gesetzesartikel den rechtmäßigen Erwartungen, die die erstgenannte Kategorie aus der zum Zeitpunkt des Pensionsantrags geltenden Regelung schöpfen konnte, auf übermäßige Weise Abbruch leistet? »;

- « Verstößt Artikel 18 § 1 Absätze 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Unterschied einführt zwischen einerseits Personen, die zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2017 in Pension gegangen sind und selbst ihre Pensionseinrichtung über ihre gesetzliche Pension informieren mussten, und andererseits Personen, die ab dem 1. Januar 2018 in Pension gegangen sind und für die die VoG Sigedis die Pensionseinrichtung informiert, wodurch der erstgenannten Kategorie von Personen eine unbekannt und somit schwerere Informationsverpflichtung oblag, ohne dass dafür eine vernünftige Rechtfertigung vorliegt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 27 § 1 des Gesetzes vom 28. April 2003 « über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit » (nachstehend: Gesetz vom 28. April 2003), ersetzt durch Artikel 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 « zur Gewährleistung der Dauerhaftigkeit und des sozialen Charakters der ergänzenden Altersversorgung sowie zur Verstärkung des ergänzenden Charakters in Bezug auf die Ruhestandspensionen » (nachstehend: Gesetz vom 18. Dezember 2015), der bestimmt:

« Unbeschadet der Bestimmungen von § 2 und des in Artikel 32 erwähnten Rechts auf Übertragung von Rücklagen werden die Leistung der ergänzenden Altersversorgung, die erdienten Rücklagen, die Rücklagen, die aus der Übertragung von Rücklagen hervorgehen, wie in Artikel 32 § 1 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe *b*) erwähnt, oder die aus der Anwendung von Artikel 33 hervorgehenden Rücklagen bei der Pensionierung des Versorgungsanwärters ausgezahlt. Die Leistungen werden zum Datum der Pensionierung des Versorgungsanwärters berechnet und spätestens binnen dreißig Tagen ausgezahlt, nachdem der Versorgungsanwärter der Versorgungseinrichtung die für die Auszahlung erforderlichen Daten übermittelt hat.

Die Versorgungszusage bleibt bis zur Pensionierung gültig, außer bei Aufhebung der Versorgungszusage.

Spätestens neunzig Tage vor der Pensionierung des Versorgungsanwärters informiert der Versorgungsträger die Versorgungseinrichtung schriftlich über die Pensionierung des Versorgungsanwärters.

Ist der Versorgungsanwärter ausgeschieden, informiert er die Versorgungseinrichtung spätestens neunzig Tage vor seiner Pensionierung schriftlich über seine Pensionierung.

Ab dem 1. Januar 2017 übernimmt die VoG SIGeDIS, die gemäß Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 12. Juni 2006 zur Ausführung von Titel III Kapitel II des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen geschaffen worden ist, die Pflicht, die Versorgungseinrichtung über die Pensionierung des Versorgungsanwärters zu informieren. Der König kann den Inhalt und die Modalitäten dieser Mitteilung näher bestimmen.

Erfolgt die Pensionierung nach dem Datum, an dem der Versorgungsanwärter das geltende gesetzliche Pensionsalter erreicht, oder nach dem Datum, an dem er die Bedingungen für den Erhalt seiner Vorruhestandspension als Lohnempfänger erfüllt, dürfen in Abweichung von Absatz 1 die Leistung und die in Absatz 1 erwähnten Rücklagen auf Antrag des Versorgungsanwärters ab einem dieser Daten ausgezahlt werden, sofern die Versorgungsordnung beziehungsweise das Versorgungsabkommen dies ausdrücklich vorsieht ».

B.1.2. Das Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Abänderung des Gesetzes vom 28. April 2003 ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten (Artikel 42) und bezweckte die Gewährleistung der Dauerhaftigkeit und des sozialen Charakters der ergänzenden Altersversorgung (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1510/001, S. 4). Diesbezüglich heißt es in den Vorarbeiten:

« Le présent projet de loi vise ensuite à confirmer le caractère complémentaire du 2ème pilier des pensions (les pensions extra-légales) par rapport au 1er pilier des pensions (les pensions légales) comme le précise déjà l'article 3, § 1er, 1°, de la [loi du 28 avril 2003] qui définit la pension complémentaire comme la pension de retraite ou de survie de l'affilié, octroyée en complément d'une pension fixée en vertu d'un régime légal de sécurité sociale » (ebenda, S. 7).

Durch das in Rede stehende Gesetz werden mehrere Anpassungen am gesetzlichen Rahmen der ergänzenden Altersversorgung für Arbeitnehmer, der ergänzenden Altersversorgung für Selbständige und der ergänzenden Altersversorgung für Selbständige, die Unternehmensleiter sind, vorgenommen.

An erster Stelle werden der Zeitpunkt der Auszahlung der ergänzenden Altersversorgung und der Zeitpunkt des Eintritts der gesetzlichen Pension aneinander gekoppelt, wodurch die Leistungen der ergänzenden Altersversorgung zum Zeitpunkt des tatsächlichen Eintritts der gesetzlichen Pension ausbezahlt sind. Anschließend wird ein Verbot eingeführt, in Altersversorgungsordnungen oder Altersversorgungsabkommen Bestimmungen aufzunehmen, die dazu anregen, in den Vorruhestand zu gehen, und es wird verdeutlicht, dass ein Pensionierter, der eine Berufstätigkeit ausübt, die ergänzende Altersversorgung nicht länger beanspruchen kann, und dass das Pensionsalter gemäß den Altersversorgungsordnungen oder Altersversorgungsabkommen nicht niedriger sein darf als das gesetzliche Pensionsalter (ebenda, SS. 8-9).

B.1.3. Was die Kopplung der Auszahlung der ergänzenden Altersversorgung an den Eintritt der gesetzlichen Pension betrifft, wird vom Gesetzgeber « lediglich der Zeitpunkt der Auszahlung der Leistungen der ergänzenden Altersversorgung aufgeschoben, damit sichergestellt werden kann, dass die ergänzende Altersversorgung ihre Rolle als Ergänzung zur gesetzlichen Pension korrekt erfüllt und die pensionierten Arbeitnehmer in die Lage versetzt werden, einen Lebensstandard beizubehalten, der ihrem Lebensstandard als Erwerbstätige besser entspricht » (ebenda, S. 10).

B.1.4. Der Gesetzgeber hat jedoch eine Übergangsmaßnahme zugunsten der Versorgungsanwärter, die 2016 mindestens das Alter von 55 Jahren erreicht haben, vorgesehen (Artikel 22 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015). Sie behalten die Möglichkeit bei, ihre ergänzende Altersversorgung vor ihrer Pensionierung auszahlen zu lassen. Dazu wird das Alter, in dem diese Auszahlung möglich ist, schrittweise erhöht, und zwar im umgekehrten Verhältnis zu ihrem Alter.

Darüber hinaus ist eine Übergangsmaßnahme für das Verbot günstiger Maßnahmen der verfrühten Inanspruchnahme vorgesehen (Artikel 25 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015). Personen, die spätestens am 31. Dezember 2016 das Alter von 55 Jahren oder älter erreicht

haben, können die in ihrer Altersversorgungsordnung vorgesehenen günstigen Maßnahmen der verfrühten Inanspruchnahme weiterhin genießen, wenn die Regel, die die Auszahlung der ergänzenden Altersversorgung mit der Pensionierung in Zusammenhang bringt, eingehalten wird:

« Il faut donc combiner la mesure transitoire relative aux engagements prévoyant des dispositions visées par l'article 18, 3°, et 19, 3° avec celles applicables à la mesure relative au paiement de la pension complémentaire » (ebenda, S. 40).

In Bezug auf die Zulässigkeit der Vorabentscheidungsfragen

B.2.1. Was die erste Vorabentscheidungsfrage betrifft, macht der Ministerrat geltend, dass sie nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes falle, weil die Berechnungsweise der Leistung der ergänzenden Altersversorgung zur Debatte stehe, nicht aber der Zeitpunkt, zu dem die Auszahlung der Leistung der ergänzenden Altersversorgung erfolgen müsste. Es werde somit nur die Verfassungsmäßigkeit der Altersversorgungsordnung und des königlichen Erlasses vom 14. November 2003 « zur Ausführung des Gesetzes vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit » in Abrede gestellt, nicht aber die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 27 § 1 des Gesetzes vom 28. April 2003, ersetzt durch Artikel 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015.

B.2.2. Aus der Vorlageentscheidung sowie aus den eingereichten Schriftsätzen geht hervor, dass die erste Vorabentscheidungsfrage vom Fehlen von Übergangsmaßnahmen für die Kategorie von Personen, die vor dem Inkrafttreten des Abänderungsgesetzes vom 18. Dezember 2015 einen Pensionsantrag eingereicht haben und nach dem Inkrafttreten des Abänderungsgesetzes vom 18. Dezember 2015 in Pension gegangen sind, ausgeht. Der vorlegende Richter erwähnt diesbezüglich ausdrücklich: « wobei sie keine Übergangsmaßnahmen genießen können ».

Der Gerichtshof wird also nicht gebeten, im Wege der Vorabentscheidung darüber zu befinden, ob eine Bestimmung eines königlichen Erlasses mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, sondern darüber, ob das Fehlen von Übergangsmaßnahmen verfassungsmäßig ist.

Die erste Vorabentscheidungsfrage fällt daher in die Zuständigkeit des Gerichtshofes und ist zulässig.

B.3.1. Außerdem darf eine Partei vor dem Gerichtshof nicht die Tragweite der vom vorlegenden Richter gestellten Vorabentscheidungsfrage ändern oder ändern lassen. Es ist Sache des vorlegenden Richters, zu urteilen, welche Vorabentscheidungsfrage er dem Gerichtshof zu stellen hat, und dabei den Umfang der Anhängigmachung zu bestimmen.

B.3.2. Insofern die vor dem vorlegenden Richter klagende Partei in ihrem Schriftsatz beantragt, Artikel 27 § 1 des Gesetzes vom 28. April 2003 auch anhand von Artikel 23 der Verfassung oder anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu prüfen, während in der Vorabentscheidungsfrage nur ein etwaiger Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung aufgeworfen wird, kann diesem Antrag nicht stattgegeben werden.

B.4.1. Was die zweite Vorabentscheidungsfrage betrifft, macht der Ministerrat geltend, dass die Antwort der Lösung des Streitfalls im Ausgangsverfahren offensichtlich nicht dienlich sei.

B.4.2. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Richter zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage der Lösung des Streitfalls dienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

Aufgrund der Prüfung des Sachverhalts im Ausgangsverfahren sowie der Verfahrensakte lässt sich nicht schließen, dass die Antwort auf die zweite Vorabentscheidungsfrage der Lösung des Streitfalls im Ausgangsverfahren offensichtlich nicht dienlich wäre. Der vorlegende Richter weist darauf hin, dass die klagende Partei geltend macht, dass in dem Fall, dass die Versorgungseinrichtung rechtzeitig über den Pensionsantrag der klagenden Partei informiert worden wäre, diese klagende Partei ihren Antrag möglicherweise noch hätte widerrufen können, wodurch sie gegebenenfalls ein höheres ergänzendes Pensionskapital hätte beanspruchen können.

B.5. Der Gerichtshof beantwortet die Fragen so, wie sie vom vorlegenden Richter gestellt worden sind.

Zur Hauptsache

B.6.1. Die in Rede stehende Gesetzesänderung zielt darauf ab, die Dauerhaftigkeit und den sozialen Charakter der ergänzenden Altersversorgung zu gewährleisten, und fügt sich in den Kontext ein, in dem die Bürger dazu angeregt werden, länger zu arbeiten. Der Gesetzgeber wollte die Zweckentfremdung der ergänzenden Altersversorgung vermeiden. Er koppelte die Auszahlung der ergänzenden Altersversorgung an die gesetzliche Pensionierung:

« Si l'on souhaite que le deuxième pilier constitue ce complément nécessaire à la pension légale, il faut décourager les paiements du deuxième pilier avant la prise de cours de la pension légale. À défaut, le deuxième pilier est utilisé à des fins qui ne servent pas toujours cet objectif.

Il faut rappeler que la constitution de pension complémentaire est encouragée fiscalement. Il convient dès lors que l'effort consenti par la collectivité soit utilisé à bon escient. La tentation est en effet d'utiliser le deuxième pilier pour des objectifs personnels propres alors que le deuxième pilier doit aider à solutionner les défis en matière de pension auxquels nous devons faire face.

Etant donné le relèvement des conditions d'accès à la pension anticipée (voyez la loi du 10 août 2015 visant à relever l'âge légal de la pension de retraite et portant modification des conditions d'accès à la pension de retraite anticipée et de l'âge minimum de la pension de survie, *M.B.* 21 août 2015), il est d'autant plus nécessaire de lier le paiement de la pension complémentaire à la prise de cours de la pension légale. Certains pourraient en effet être tentés de quitter le marché du travail et de demander le paiement de leur pension complémentaire pour, grâce à ces revenus, attendre le moment de la prise de cours de leur pension. De telles pratiques seraient en contradiction avec l'objectif du gouvernement de relever l'âge moyen de sortie du marché du travail » (ebenda, SS. 29-30).

B.6.2. Was die Kopplung des Zeitpunktes der Auszahlung der ergänzenden Altersversorgung an den Zeitpunkt des Eintritts der gesetzlichen Pension betrifft, wurden ebenfalls Übergangsmaßnahmen vorgesehen, um zu vermeiden, dass den legitimen Erwartungen der Versorgungsanwärter, die im Begriff waren, ihre ergänzende Altersversorgung in Anspruch zu nehmen, Abbruch getan wird:

« Quant aux mesures transitoires reprises en ce qui concerne le moment du paiement de la pension complémentaire ou en ce qui concerne l'interdiction des clauses de règlements et de conventions de pension qui encouragent les départs anticipés, celles-ci se réfèrent au critère de

l'âge car il s'agit du critère le plus adapté pour atteindre l'objectif qu'elles visent, à savoir ne pas porter atteinte aux attentes légitimes des travailleurs à la veille ou pratiquement à la veille de l'âge qui leur aurait permis d'obtenir le paiement de la pension complémentaire ou de bénéficier d'une clause qui encourage le départ anticipé. Tout comme dans le cadre de la réforme du 1er pilier des pensions et du relèvement de l'âge légal de la pension et des conditions d'accès à la pension anticipée, l'âge de 55 ans a été considéré comme un âge charnière. Les mesures transitoires prévoient donc pour les travailleurs âgés d'au moins 55 ans en 2016, un relèvement progressif de l'âge à partir duquel la prestation de pension complémentaire peut être versée sans que cela ne coïncide avec la mise à la retraite. En ce qui concerne la mesure transitoire relative aux clauses qui encouragent les départs anticipés, celle-ci ne prévoit pas de relèvement progressif mais il est indirectement prévu par l'effet cumulé de cette mesure avec les mesures transitoires concernant le paiement de la pension complémentaire lors de la prise de cours de la pension légale » (ebenda, SS. 11-12).

B.6.3. Es zeigt sich außerdem, dass die dem ausgeschiedenen Versorgungsanwärter obliegende Verpflichtung, die Versorgungseinrichtung selbst zu informieren, für notwendig gehalten wurde, damit gewährleistet wird, dass die Versorgungseinrichtung ihrer eigenen Informationspflicht nachkommen kann. Die Versorgungseinrichtung muss seit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 den Empfänger bei der Pensionierung über die zu gewährenden Leistungen, die Auszahlungsmöglichkeiten und die für die Auszahlung erforderlichen Daten informieren. Um dazu in der Lage zu sein, muss die Versorgungseinrichtung daher von der Pensionierung in Kenntnis sein. Diese Informationspflicht oblag nur vorübergehend dem ausgeschiedenen Versorgungsanwärter selbst und wurde in den Vorarbeiten wie folgt erläutert:

« Ce flux d'échange d'information n'est prévu qu'à titre transitoire jusqu'à ce que l'asbl Sigedis qui gère la banque de données sur les pensions complémentaires (DB2P) puisse assumer cette communication envers les organismes de pension. Ceci devrait en principe pouvoir être réalisé pour le 1er janvier 2017 » (ebenda, S. 32).

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.7.1. Mit seiner ersten Vorabentscheidungsfrage möchte der vorlegende Richter wissen, ob Artikel 27 § 1 des Gesetzes vom 28. April 2003, ersetzt durch Artikel 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem er einen Behandlungsunterschied einführe zwischen der Kategorie von Personen, die die gesetzliche Vorruhestandspension vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 beantragt hätten, aber erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Pension gegangen seien, einerseits und der Kategorie von Personen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Dezember

2015 in Pension gegangen seien, andererseits, wobei nur die erste Personenkategorie dazu verpflichtet werde, ihre ergänzende Altersversorgung beim Eintritt der gesetzlichen Vorruhestandspension in Anspruch zu nehmen.

B.7.2. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass sich das Ausgangsverfahren auf einen ausgeschiedenen Versorgungsanwärter bezieht, der vor der Entstehung des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 einen Antrag auf gesetzliche Vorruhestandspension eingereicht hat, und zwar im Hinblick auf seine Pensionierung zu einem späteren Zeitpunkt, der offenbar nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes liegen würde. Den vorerwähnten Pensionsantrag hat er eingereicht mit dem Ziel, die Leistung seiner ergänzenden Altersversorgung entsprechend seinem Pensionsplan am 1. April 2019 zu erhalten, d.h. an dem Datum, an dem er das Alter von 65 Jahren erreichen würde. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist also in dem Sinne zu verstehen, dass der Gerichtshof zum Nichtvorhandensein von Übergangsmaßnahmen befragt wird, die es in einem solchen Fall ermöglichen würden, die ergänzende Altersversorgung nach dem Eintritt der gesetzlichen Vorruhestandspension in Anspruch zu nehmen.

B.8.1. Bei der Festlegung seiner Pensionspolitik verfügt der Gesetzgeber über eine breite Ermessensbefugnis. Dies gilt umso mehr, wenn die betreffende Regelung – wie im vorliegenden Fall – Gegenstand einer sozialen Konzertierung gewesen ist.

B.8.2. Es gehört zum Wesen einer neuen Regelung, dass unterschieden wird zwischen Personen, die von der in den Anwendungsbereich der früheren Regelung fallenden Rechtslage betroffen sind, und Personen, die von der in den Anwendungsbereich der neuen Regelung fallenden Rechtslage betroffen sind. Ein solcher Unterschied stellt an sich keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung dar. Jede Gesetzesänderung würde unmöglich, wenn man davon ausgehen würde, dass eine neue Regelung nur aus dem Grund gegen diese Verfassungsbestimmungen verstoßen würde, dass sie die Anwendungsmodalitäten der früheren Regelung ändert.

Wenn der Gesetzgeber der Auffassung ist, dass eine Änderung der Politik erforderlich ist, kann er Übrigen beschließen, sie unverzüglich wirksam werden zu lassen, und er ist grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung vorzusehen. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung wird nur verstoßen, wenn das Fehlen einer Übergangsregelung zu einem Behandlungsunterschied führt, für den es keine vernünftige Rechtfertigung gibt, oder wenn der

Grundsatz des rechtmäßigen Vertrauens übermäßig verletzt wird. Dieser Grundsatz steht in engem Zusammenhang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, der es dem Gesetzgeber verbietet, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung das Interesse der Rechtsunterworfenen daran, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorhersehen zu können, zu beeinträchtigen.

B.9.1. Mit der in Rede stehenden Gesetzesänderung wollte der Gesetzgeber vermeiden, dass der zweite Pensionspfeiler, die Leistung der ergänzenden Altersversorgung, für andere Zwecke als für die Ergänzung zur gesetzlichen Pension verwendet wird. Damit dieses Ziel erreicht wird, wird die Inanspruchnahme der ergänzenden Altersversorgung vor dem Eintritt der gesetzlichen Pension verboten:

« Si l'on souhaite que le deuxième pilier constitue ce complément nécessaire à la pension légale, il faut décourager les paiements du deuxième pilier avant la prise de cours de la pension légale » (ebenda, S. 29).

B.9.2. Obwohl die Absicht des Gesetzgebers hauptsächlich darin bestand, die Inanspruchnahme der ergänzenden Altersversorgung vor dem Eintritt der gesetzlichen Pension zu verbieten, fügt sich ein Verbot der Auszahlung der ergänzenden Altersversorgung nach der Pensionierung ebenfalls in den Rahmen der Zielsetzungen des Gesetzgebers ein. Indem der Zeitpunkt der Auszahlung der ergänzenden Altersversorgung an den Zeitpunkt der Pensionierung gebunden wird, werden die nichtausgeschiedenen Versorgungsanwärter dazu angeregt, ihre Pensionierung bis zum Endalter in ihrem persönlichen Pensionsplan zu verschieben.

B.10.1. Der vorlegende Richter befragt den Gerichtshof zur etwaigen Diskriminierung der Kategorie von Personen, die ihre gesetzliche Vorruhestandspension vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 18. Dezember 2015, d.h. am 1. Januar 2016, beantragt haben, deren gesetzliche Pension jedoch nach diesem Datum eintritt.

B.10.2. Wie der Ministerrat bemerkt, ist für die Bestimmung der Pensionsansprüche nicht das Datum des Pensionsantrags, sondern das Eintrittsdatum der gesetzlichen Pension relevant. Der Umstand, dass ein Pensionsantrag eingereicht wurde, kann an sich nicht verhindern, dass neue gesetzliche Maßnahmen mit sofortiger Wirkung vor dem Datum der tatsächlichen gesetzlichen Pensionierung zustande kommen, die sich möglicherweise auf die

Pensionsansprüche auswirken. Dies gilt umso mehr, da der Pensionsantrag ab einem Zeitpunkt von zwölf Monaten vor dem Eintritt der gesetzlichen Pension eingereicht werden kann. Außerdem verfügt der Beantrager über die Möglichkeit, seinen Pensionsantrag zu widerrufen, wenn gesetzliche Maßnahmen, die nach seinem Pensionsantrag entstehen, seine Situation ungünstig beeinflussen, und kann er dies verhindern, indem er den Zeitpunkt seiner gesetzlichen Pensionierung ändert.

B.10.3. Bei der Einführung neuer Pensionsmaßnahmen obliegt dem Gesetzgeber nicht auf allgemeine Weise eine Verpflichtung, für diejenigen eine Übergangsmaßnahme vorzusehen, die beim Inkrafttreten dieser Maßnahmen bereits einen Pensionsantrag eingereicht hatten. Das bevorstehende Inkrafttreten einer neuen Pensionsregelung kann nämlich zu einer Vermehrung der Pensionsanträge führen, wodurch das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel beeinträchtigt werden kann.

B.10.4. Der Gesetzgeber muss bei der Einführung einer neuen Pensionsregelung jedoch von Fall zu Fall prüfen, ob Übergangsmaßnahmen notwendig sind, und zwar unter Berücksichtigung der Auswirkungen der neuen Regeln sowie der legitimen Erwartungen der betreffenden Rechtsunterworfenen. Wenn eine gesetzliche Regelung mit Übergangsmaßnahmen für eine bestimmte Kategorie von Rechtsunterworfenen einhergeht, aber nicht für eine andere vergleichbare Kategorie, so muss dieser Behandlungsunterschied auf einer vernünftigen Rechtfertigung beruhen.

B.11.1. Das Gesetz vom 18. Dezember 2015 bestimmt den Zeitpunkt der Auszahlung der Leistungen der ergänzenden Altersversorgung und enthält unter anderem eine Übergangsregelung für die Kategorie von Personen, die 2016 mindestens 55 Jahre alt waren und ihre ergänzende Altersversorgung vor dem Eintritt ihrer gesetzlichen Pension in Anspruch nehmen möchten. Aus den in B.6.2 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass diese Übergangsregelung deshalb eingeführt wurde, weil es nicht für gerecht gehalten wurde, jene Versorgungsanwärter, die beim Wirksamwerden der neuen Regelung fast das Alter erreicht hatten, das es ihnen ermöglicht hätte, ihre ergänzende Altersversorgung in Anspruch zu nehmen, sofort den neuen Regeln zu unterwerfen, was ihre legitimen Erwartungen beeinträchtigen würde. Aus diesem Grund wird als Übergangsmaßnahme dieser Kategorie von Personen die Wahl gelassen, die Leistung der ergänzenden Altersversorgung nicht beim Eintritt der gesetzlichen Pension in Anspruch zu nehmen.

B.11.2. Im Lichte des Grundsatzes des berechtigten Vertrauens, von dem sich der Gesetzgeber somit hat inspirieren lassen, gibt es keine vernünftige Rechtfertigung dafür, dass nicht auch in der umgekehrten Situation eine Übergangsregelung vorgesehen wurde, und zwar in der Situation der Versorgungsanwärter, die beim Wirksamwerden der neuen Regelung im Begriff waren, ihre gesetzliche Pension vorzeitig in Anspruch zu nehmen, aber den Wunsch hegten, die Leistung der ergänzenden Altersversorgung später empfangen zu können, und zwar in dem in der Altersversorgungsordnung oder im Altersversorgungsabkommen vorgesehenen Alter. Auch in diesem Fall kann das sofortige Inkrafttreten der neuen Regelung nämlich die legitimen Erwartungen der Betroffenen durchkreuzen, indem ihnen die Wahlmöglichkeit versagt wird, ihre ergänzende Altersversorgung nicht beim Eintritt der gesetzlichen Pension in Anspruch zu nehmen.

B.11.3. Die in Rede stehende Bestimmung ist demzufolge unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie es den Versorgungsanwärtern, die ihre gesetzliche Vorruhestandspension vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 beantragt haben und deren gesetzliche Pension 2016 eingetreten ist, nicht erlaubt, die Leistung der ergänzenden Altersversorgung in dem Alter, das in der Altersversorgungsordnung oder im Altersversorgungsabkommen in der vor dem Datum des Inkrafttretens des vorerwähnten Gesetzes geltenden Fassung festgelegt ist, zu empfangen.

B.12. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.13. In der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, über die Vereinbarkeit von Artikel 27 § 1 des Gesetzes vom 28. April 2003, ersetzt durch Artikel 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern durch die in Rede stehende Bestimmung ein Behandlungsunterschied eingeführt wird zwischen Personen, die ihre Versorgungseinrichtung selbst informieren mussten, und zwar den ausgeschiedenen Versorgungsanwärtern (zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2016), und Personen, für die die VoG « Sigidis » die Versorgungseinrichtung informieren wird (ab dem 1. Januar 2017).

B.14. Der Gesetzgeber hat der VoG « Sigedis » die Verpflichtung auferlegt, die Versorgungseinrichtung über die Pensionierung des Versorgungsanwärters zu informieren. Da die VoG « Sigedis » diese Verpflichtung nicht sofort übernehmen konnte, wurde als Übergangsmaßnahme vorgesehen, dass der ausgeschiedene Versorgungsanwärter bis zum 31. Dezember 2016 einschließlich selbst die Versorgungseinrichtung informieren musste, und zwar spätestens 90 Tage vor seiner Pensionierung.

Dadurch entsteht dem vorlegenden Richter zufolge ein Behandlungsunterschied zwischen ausgeschiedenen Versorgungsanwärttern, die ihre Versorgungseinrichtung selbst über ihre gesetzliche Pension informieren mussten, einerseits und ausgeschiedenen Versorgungsanwärttern, für die die VoG « Sigedis » die Versorgungseinrichtung informieren wird, andererseits.

B.15. Wie bereits in B.8.2 erwähnt wurde, gehört es zum Wesen einer neuen Regelung, dass unterschieden wird zwischen Personen, die von der in den Anwendungsbereich der früheren Regelung fallenden Rechtslage betroffen sind, und Personen, die von der in den Anwendungsbereich der neuen Regelung fallenden Rechtslage betroffen sind. Ein solcher Unterschied stellt an sich keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung dar. Jede Gesetzesänderung würde unmöglich, wenn man davon ausgehen würde, dass eine neue Regelung nur aus dem Grund gegen diese Verfassungsbestimmungen verstoßen würde, dass sie die Anwendungsmodalitäten der früheren Regelung ändert.

Übergangsmaßnahmen müssen jedoch allgemein sein und auf objektiven und relevanten Kriterien beruhen, die es rechtfertigen, warum für gewisse Personen vorübergehend Maßnahmen gelten, die von der durch die neue Norm festgelegten Regelung abweichen.

B.16. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber es als notwendig erachtete, dass die Versorgungseinrichtung über die Pensionierung der Versorgungsanwärter informiert wird, damit sie in die Lage versetzt wird, ihrer eigenen Informationspflicht nachzukommen. Da es der VoG « Sigedis » nicht sofort möglich war, die Versorgungseinrichtung zu informieren, verpflichtete der Gesetzgeber den ausgeschiedenen Versorgungsanwärter dazu, dies selbst zu tun.

B.17.1. Der Behandlungsunterschied beruht folglich auf einem objektiven Kriterium, und zwar dem Zeitpunkt, zu dem die Versorgungseinrichtung informiert werden muss, d.h. vor oder nach dem 1. Januar 2017. Dieses Kriterium ist relevant, weil es mit der Zeit zusammenhängt, die nötig war, um die VoG « Sigedis » einsatzfähig zu machen, damit sie die Informationspflicht erfüllen kann.

B.17.2. Die Kategorie von Personen, die die Versorgungseinrichtung selbst über ihre Pensionierung informieren mussten, d.h. die ausgeschiedenen Versorgungsanwärter, wird grundsätzlich nicht auf unverhältnismäßige Weise benachteiligt, weil die Informationspflicht vielfach nur eine geringe Belastung darstellt. In Erwartung des Zeitpunktes, zu dem die VoG « Sigedis » die Informationspflicht übernehmen könnte, sind die ausgeschiedenen Versorgungsanwärter nämlich am besten in der Lage, ihre Versorgungseinrichtung selbst über ihren Pensionsantrag zu informieren.

Was die vor dem vorlegenden Richter klagende Partei betrifft, ist jedoch festzuhalten, dass sie gemäß dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 spätestens am 1. Januar 2016, dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, ihre Versorgungseinrichtung von ihrer Pensionierung hätte in Kenntnis setzen müssen, während sie ihren Pensionsantrag schon geraume Zeit vorher eingereicht hatte, bevor eine solche Informationspflicht für sie galt. Von ihr konnte vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass sie am 1. Januar 2016 die Versorgungseinrichtung informieren müsste.

Die Versorgungseinrichtung wurde letztendlich erst Anfang 2018 von der VoG « Sigedis » über die Pensionierung der vor dem vorlegenden Richter klagenden Partei informiert, weshalb diese erst dann von der Versorgungseinrichtung über die Neuberechnung ihrer ergänzenden Altersversorgung benachrichtigt wurde.

Was sie betrifft, entbehrt der in Rede stehende Artikel somit einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.18. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 27 § 1 des Gesetzes vom 28. April 2003 « über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit », ersetzt durch Artikel 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 « zur Gewährleistung der Dauerhaftigkeit und des sozialen Charakters der ergänzenden Altersversorgung sowie zur Verstärkung des ergänzenden Charakters in Bezug auf die Ruhestandspensionen », verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er es den Versorgungsanwärtern, die ihre gesetzliche Vorruhestandspension vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 beantragt haben und deren gesetzliche Pension 2016 eingetreten ist, nicht erlaubt, die Leistung der ergänzenden Altersversorgung in dem Alter, das in der Altersversorgungsordnung oder im Altersversorgungsabkommen in der vor dem Datum des Inkrafttretens des vorerwähnten Gesetzes geltenden Fassung festgelegt ist, zu empfangen.

- Dieselbe Bestimmung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, was diejenigen betrifft, die gemäß dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 spätestens am 1. Januar 2016, dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, ihre Versorgungseinrichtung selbst von ihrer Pensionierung hätten in Kenntnis setzen müssen.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. Juli 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. Lavrysen